



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Tiergesundheitsrecht

Neues EU-Recht und Anpassung der nationalen Tiergesundheitsvorschriften

Axel Stockmann
BMEL, Referat Tiergesundheit

[bmel.de](https://www.bmel.de)

Stand: 10.12.20

Gliederung

- A) Neues EU-Tiergesundheitsrecht**
- B) Anpassung des nationalen Tiergesundheitsrechts**
- C) Situation und Rechtslage am 21. April 2021**



A) Neues EU-Tiergesundheitsrecht

Neues EU-Tiergesundheitsrecht

- Inhalt: Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind
- Das neue Tiergesundheitsrecht wird ungefähr **450** Rechtsvorschriften der EU im Bereich Tiergesundheit ersetzen.

Ziele

1. Schaffung eines einzigen **transparenten Rechtsrahmens**, der die Normen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) berücksichtigt
2. EU-KOM und MS sollen in Lage versetzt werden, auf künftige Herausforderungen durch Tierseuchen **adäquat reagieren** zu können
3. Herstellung einer **Kohärenz** mit anderen Politikfeldern, die fachlich mit der Tiergesundheit/Tierseuchenbekämpfung verbunden sind (v. a. Tierschutz, antimikrobielle Resistenzen, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit)
4. Wahrung des in der EU erreichten **hohen Tiergesundheitsniveaus**
5. Verringerung schädlicher Auswirkungen von Tierseuchen auf die **öffentliche Gesundheit**
6. Stärkung des **innergemeinschaftlichen und Außenhandels**
7. **Vereinheitlichung** des zersplitterten EU-Tiergesundheitsrechts

Neue Elemente

- Das Tiergesundheitsrecht enthält folgende neue Elemente:
- größere (**Eigen-Verantwortung**) von Tierhaltern, Unternehmern, Tierärzten und zuständigen Behörden, aber auch mehr **Flexibilität**
 - **risikoorientierter Ansatz** einschließlich Priorisierung und Kategorisierung von Tierseuchen
 - mehr **Vorbeugung** (mehr Biosicherheit, Überwachung, Tiergesundheitswissen, Verwendung von Impfstoffen, Vorbereitung auf neu auftretende Krankheiten, Antibiotikaresistenzen)
 - sicherer und **vereinfachter Handel** mit einheitlichen Regelungen (OIE-basiert)

Regelungsbereiche

- Folgende Bereiche werden im Tiergesundheitsrecht neu geregelt:
 - Vorbeugung von Tierseuchen
 - Überwachung, Prävention, Bekämpfung, Tilgung und Meldung von Tierseuchen
 - Kennzeichnung und Registrierung
 - Verbringungen innerhalb der EU (früher: innergemeinschaftliches Verbringen)
 - Eingang in die EU (früher: Einfuhr)
 - Notfallmaßnahmen

Regelungsbereiche

➤ Erfasst werden:

- gehaltene Landtiere
- Wildtiere
- Wassertiere
- andere Tiere (z. B. Reptilien)
- Zuchtmaterial
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs

Außerhalb des Regelungsbereichs

- Folgende Themen fallen nicht in den Regelungsbereich des neuen Tiergesundheitsrechts:
- tierische Nebenprodukte
 - TSE/BSE
 - bestimmte Zoonosen

Struktur des EU-Rechts

➤ **Primärrecht:**

Die Verträge sind die Grundlage für das Tätigwerden der EU.

- EUV und AEUV

➤ **Sekundärrecht:**

Die sekundären Rechtsvorschriften leiten sich von den in den Verträgen festgelegten Grundsätzen und Zielen ab.

- Verordnung, Richtlinie, Beschluss, Empfehlungen, Stellungnahmen

➤ **Tertiärrecht:**

Als Tertiärrecht wird auf Ermächtigungen im Sekundärrecht gestütztes Recht bezeichnet.

- delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen

Neues EU-Tiergesundheitsrecht

- **Basisrechtsakt (Sekundärrecht):**
Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrecht“ oder AHL)

- **Abgeleitete oder Tertiärrechtsakte:**
 - a) Delegierte Rechtsakte (DelRA oder DER)
 - einige Rechtssetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen
 - nach Abschluss mglw. 13 delegierte Rechtsakte

 - b) Durchführungsrechtsakte (DuRA oder DUR)
 - einige Rechtssetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen
 - nach Abschluss mglw. 13 Durchführungsrechtsakte

→ **anzuwenden ab 21. April 2021**

Tertiärrechtsakte

Delegierte Rechtsakte (Verordnungen)

- Übertragung legislativer Befugnisse an KOM
- nach Artikel 290 AEUV kann Rat/EP der Kommission die Befugnis übertragen, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter *mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften* des betreffenden Gesetzgebungsaktes (= der von Rat/EP beschlossene Basisrechtsakt) zu ändern
- in dem Basisrechtsakt werden Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung ausdrücklich festgelegt
- Beratungsverfahren:
 - KOM hört MS an, muss aber Kommentare nicht berücksichtigen

Tertiärrechtsakte

Durchführungsrechtsakte (Verordnungen)

- Verfahren nach Verordnung (EU) 182/2011
- Mitgliedstaaten können KOM über Ausschüsse kontrollieren
- soweit es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der verbindlichen Rechtsakte bedarf, werden KOM entsprechende Durchführungsbefugnisse in den entsprechenden Basisrechtsakten übertragen
- Prüfverfahren / Prüfausschuss mit Vertretern der Mitgliedstaaten (qualifizierte Mehrheit):
 - MS haben Mitspracherecht
 - Kommentare der MS werden von KOM berücksichtigt, um qualifizierte Mehrheit zu erhalten



Tiergesundheitsrechtsakt VO (EU) 2016/429 (1)

Teil	Artikel	Inhalt	Spezielle Regelungen
I.	1-17	allgemeine Bestimmungen, Ziel, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen	Tierseuchenkategorien; Berücksichtigung von Antibiotikaresistenzen
II.	18-42	Früherkennung, Seuchenmeldungen und Berichtserstattung, Überwachung, Tilgungsprogramme, Status „seuchenfrei“	Tilgungsprogramme Tuberkulose, Brucellose; tierärztl. Bestandsbetreuung
III.	43-83	Bewusstsein für Tierseuchen, Handlungsbereitschaft, Prävention und Bekämpfung	Notfallpläne, Tierseuchenübungen, Bekämpfungsmaßnahmen
IV.	84-228	Registrierung, Zulassung von Betrieben und Transportunternehmen, Rückverfolgbarkeit und Verbringungen innerhalb EU	Bestandsregister, Zertifizierung (Veterinärbescheinigungen)

Tiergesundheitsrechtsakt VO (EU) 2016/429 (2)

Teil	Artikel	Inhalt	Spezielle Regelungen
V.	229-243	Eingang in die Union und Ausfuhr	Anforderungen auch an Drittland und Zertifizierung
VI.	244-256	Verbringungen von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken zwischen MS und Eingang in EU aus einem Drittland	Hunde, Katzen, Frettchen u.a. Tierarten; Ausnahmeregelungen zwischen bestimmten MS und Drittstaaten
VII.	257-262	Sofortmaßnahmen hinsichtlich Verbringungen von Tieren und Erzeugnissen im Seuchennotfall	Maßnahmen bei „emerging diseases“; Sendungen aus „gefährlichen“ Drittländern
VIII.	263-269	Gemeinsame Bestimmungen	Ermächtigungen für KOM für Tertiärrecht; Ermächtigungen für MS
IX.	270-283	Übergangs- und Schlussbestimmungen	aufzuhebende RA; Inkrafttreten; Anwendung

Tertiärrechtsakte

Tertiärrechtsakte ergänzen die Teile I-V des TGRA; Struktur der Tertiärrechtsakte folgt den Teilen des TGRA

- I. Allgemeine Bestimmungen; Priorisierung und Einstufung der Seuchen
- II. Seuchemeldung und Berichterstattung, Überwachung, Tilgungsprogramme, Freiheitsstatus
- III. Bewusstsein für Seuchen, Handlungsbereitschaft, Bekämpfung
- IV. Registrierung, Zulassung, Rückverfolgbarkeit und Verbringungen innerhalb EU
- V. Eingang in die EU

Die wichtigsten Tertiärrechtsakte

	Inhalt/Stichworte	Verordnungs-Nr.
I.1. DeIRA	Liste der Tierseuchen (= Anhang II des TGRA)	VO (EU) 2018/1629
I.2. DuRA	Kategorisierung von Tierseuchen und Listung von Tierarten	VO (EU) 2018/1882
II.1. DeIRA	Überwachung, Tilgungsprogramme und Freiheitsstatus für bestimmte gelistete Tierseuchen	VO (EU) 2020/689
II.2. DuRA	Überwachungsprogramme gelisteter Seuchen, ihre geographische Abgrenzung, Freiheitsstatus von Kompartimenten	VO (EU) 2020/690
II.3. DuRA	EU-Meldungen, EU-Berichterstattung, elektronisches Informationssystem, Tilgungsprogramme und Seuchenfreiheitsstatus	VO (EU) 2020/2002
II.4. DuRA	IMSOC-Verordnung	VO (EU) 2019/1715



Die wichtigsten Tertiärrechtsakte

	Inhalt	Verordnungs-Nr.
III.1. DelRA	Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen für bestimmte gelistete Tierseuchen	VO (EU) 2020/687
III.2. DelRA	EU-Antigen-, Vakzine- und Diagnostik-Reagentenbank	
III.3. DuRa	EU-Antigen-, Vakzine- und Diagnostik-Reagentenbank	
III.4. DelRa	Tierarzneimittel (Impfstoffe)	
III.5. DuRA	Afrikanische Schweinepest (ASP)	



Die wichtigsten Tertiärrechtsakte

	Inhalt	Verordnungs-Nr.
IV.1.1 DeIRA	Landtiere/Bruteier: Betriebe und Brütereien sowie Rückverfolgbarkeit	VO (EU) 2019/2035
IV.1.2. DuRA	Landtiere: Rückverfolgbarkeit	
IV.1.3. DeIRA	Landtiere/Bruteier: Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen	VO (EU) 2020/688
IV.1.4. DeIRA	Landtiere/Erzeugnisse tierischen Ursprungs: Gesundheitszertifikate und Notifizierungsanforderungen bei Verbringungen	
IV.1.5. DuRA	Equiden: Kennzeichnung und Tierzuchtzertifikate	



Die wichtigsten Tertiärrechtsakte

	Inhalt	Verordnungs-Nr.
IV.2.1. DelRA	Zuchtmaterial: Betriebe, Rückverfolgbarkeit sowie Tiergesundheitsanforderungen für Verbringungen innerhalb der EU	VO (EU) 2020/686
IV.2.2. DuRA	Zuchtmaterial: Rückverfolgbarkeit sowie Tiergesundheitsanforderungen für Verbringungen innerhalb der EU	
IV.3.1. DelRA	Wassertiere: Aquakulturbetriebe und Rückverfolgbarkeit	VO (EU) 2020/691
IV.3.2. DelRA	Wassertiere: Tiergesundheitsanforderungen für Verbringungen innerhalb der EU	VO (EU) 2020/990
IV.3.3. DuRA	Wassertiere: Bestimmte Krankheiten	



Die wichtigsten Tertiärrechtsakte

	Inhalt	Verordnungs-Nr.
IV.4.1. DuRA	Verbringung und Eingang: Zertifikate für Tiere und Waren	
IV.4.2. DuRA	Verbringung und Eingang: Zertifikate für Wassertiere	
V.1. DeIRA	Eingang in EU und anschließende Verbringung	
V.2. DuRA	Eingang in EU: Tiere, Zuchtmaterial, Erzeugnisse tierischen Ursprungs	
TAM 1 DeIRA	Equiden: Einziges, lebenslanges Identifizierungsdokument	

Neues EU-Recht in Kraft

- 1) **Verordnung (EU) 2016/429 in Kraft**
- 2) **26 Tertiärrechtsakte, davon**
 - **13 Tertiärrechtsakte in Kraft**
 - **13 Tertiärrechtsakte aber noch nicht abgeschlossen**

Teil I: Allgemeine Bestimmungen, Seucheneinstufung

TGRA: Artikel 10-12

1. Verantwortung für Tiergesundheit

- Unternehmer
 - Gesundheit ihrer Tiere, Biosicherheit ...
 - Tiergesundheitswissen (Seuchen, Biosicherheit, Tierwohl, AMR)
 - mehr Vorbeugung, bessere Biosicherheit (gesündere Tiere, weniger TAM)
- Tierärzte
 - sollen aktive Rolle spielen hinsichtlich Erhöhung des Bewusstseins für Tiergesundheit, für Wechselwirkungen zwischen Tiergesundheit, Tierwohl und öffentlicher Gesundheit sowie für AMR
- Zuständige Behörde
 - durch Sicherstellen von Ressourcen, Personal, Laborkapazität ...

Teil I: Allgemeine Bestimmungen, Seucheneinstufung

TGRA: Artikel 5-9

2. Spielraum für Tätigwerden der EU

EU beschränkt ihr Tätigwerden in Abhängigkeit von der Tierseuche

- durch Listung der Seuchen
- durch Kategorisierung der Seuchen (und Listung von Tierarten und Tierartengruppen) und die Zuordnung von Maßnahmen hinsichtlich
 - ✓ Bewusstsein für Tierseuchen, Handlungsbereitschaft und Seuchenbekämpfung
 - ✓ Seuchentilgung und Seuchenfreiheit
 - ✓ Tiergesundheitsanforderungen für den Handel
 - ✓ Seuchenmeldung, Berichterstattung und Überwachung

Teil I: Allgemeine Bestimmungen, Seucheneinstufung

TGRA: Artikel 5 (Listen von Seuchen)

- 5 Seuchen bereits gelistet: MKS, KSP, ASP, HPAI, Afrikanische Pferdepest

DelRA I.1.: Liste der Tierseuchen (Anhang II des TGRA) – Was ist NEU?

- 58 Tierseuchen (d.h. 63 gelistete Seuchen insgesamt)
- Liste unterscheidet sich von alter EU-Liste: z. B. SVD, Vesikuläre Stomatitis, Teschen fehlen
- Lebensmittel assoziierte Krankheiten fehlen: TSE, Listeriose, Trichinellose, VTEC, zoonotische Salmonellose, Campylobakteriose
- Änderungen: z. B. HPAI und LPAI statt AI
- neue Seuchen: ParaTb, PRRS, Lungenseuche der Ziegen, BVD, Bsal, Surra
- Angleichung an OIE bzgl. Erregerspektrums: z.B. Mycobacterium-tuberculosis-Komplex; Brucella abortus, B. melitensis, B. suis

Teil I: Allgemeine Bestimmungen, Seucheneinstufung

TGRA: Artikel 9 (Bestimmungen für Kategorien gelisteter Seuchen)

- Kategorisierung von Tierseuchen nach ihrem Gefährdungspotential; abgestufte Bekämpfungsmaßnahmen
 - A** TS kommen in der EU nicht vor: **unverzögliche Bekämpfung**
 - B** TS mit EU-weiter Bekämpfung: **Ziel ist Eradikation (obligatorisch)**
 - C** TS nur in einigen MS relevant: **Maßnahmen zur Nichtausbreitung der Seuche und wegen Seuchenfreiheit, Tilgungsprogrammen, (Artikel 9 bzw. 10 RL 64/432/EWG) (optional)**
 - D** **handelsrelevante Tierseuchen**
 - E** zu überwachende Tierseuchen (**Surveillance**)

- **Achtung: A + D, E / B + D, E / C + D, E / D + E / E**



Teil I: Allgemeine Bestimmungen, Seucheneinstufung

DuRA I.2.: Kategorisierung Tierseuchen und Listung Tierarten (VO 2018/1882)

- Zusammenführung
 - Artikel 5 („gesetzte Tierseuchen“) und Anhang II (gelistete Seuchen) des TGRA
 - Artikel 8 sowie Anhang I und III des TGRA (gelistete Tierarten)
 - Artikel 9 TGRA: Seuchenpräventions- und Bekämpfungsbestimmungen, die für die verschiedenen Kategorien von gelisteten Seuchen gelten
 - Anhang IV TGRA: Kriterien für Kategorisierung (für Anwendung Artikel 9 auf Artikel 5)
- Einteilung der gelisteten Tierseuchen in Kategorien A – E unter Bezugnahme auf gelistete Arten/Artengruppen
- ➔ **abgestufte Maßnahmen**

Teil I: Allgemeine Bestimmungen, Seucheneinstufung

Was ist NEU?

Kategorien:

- Rotz: jetzt sofort zu bekämpfen (Kat. A, D, E)
- Tollwut: Tilgung verpflichtend (Kat. B, D, E)
- BTV: jetzt freiwillige Tilgung, statt sofortige Bekämpfung (Kat. C, D, E)
- Enzootische Rinderleukose: freiwillige Tilgung anstatt verpflichtend (Kat. C, D, E)
- *Bonamia exitiosa*: freiwillige Tilgung statt sofortiger Bekämpfung (Kat. C, D, E)
- PRRS: handelsrelevant (Kat. D, E)
- Koi-Herpesvirus: nur Notifizierung und Überwachung (Kat. E)

Listung der Tierarten:

- Anpassung der Bezeichnungen der aquatischen Krankheiten an OIE

DuRA I.2.: Beispiel aus dem Anhang der VO (EU) 2018/1882

Bezeichnung der gelisteten Seuche	Kategorie der gelisteten Seuche	Gelistete Arten	
		Arten und Artengruppen	Überträgerarten
Maul-und Klauenseuche	A+D+E	Artiodactyla, Proboscidea	
Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> , <i>B. suis</i>	B+D+E	<i>Bison ssp.</i> , <i>Bos ssp.</i> , <i>Bubalus ssp.</i> , <i>Ovis ssp.</i> , <i>Capra ssp.</i>	
	D+E	<i>Artiodactyla</i> außer <i>Bison ssp.</i> , <i>Bos ssp.</i> , <i>Bubalus ssp.</i> , <i>Ovis ssp.</i> , <i>Capra ssp.</i>	
	E	Perissodactyla, Carnivora, Lagomorpha	
Infektion mit dem Virus der Blauzungkrankheit (Serotypen 1-24)	C+D+E	Antilocapridae, Bovidae, Camelidae, Cervidae, Giraffidae, Moschidae, Tragulidae	<i>Culicoides spp.</i>

Teil II: Überwachung, Tilgungsprogramme, Freiheitsstatus

TGRA: Artikel 18-42

DelRA II.1.: Überwachung, Tilgungsprogramme und Freiheitsstatus

- allgemeine Überwachungsbestimmungen (Design, Zieltierpopulation, diagnostische Methoden)
- Seuchenfeststellung, Falldefinitionen
- EU-Überwachungsprogramm (AI)
- Tilgungsprogramme zu B- (verpflichtend) und C-Seuchen (freiwillig) (Land- und Wassertiere)
 - Seuchenkontrollstrategie
 - Abgrenzung von Gebieten und Tierpopulationen
 - Pflichten von Behörden und Wirtschaftsbeteiligten
 - Kontrollmaßnahmen
- Verfahren zur Erteilung, Aufrechterhaltung und Rücknahme des Seuchenstatus „frei“

Was ist NEU?

- diagnostische Methoden: weniger technische Details, sondern Bezugnahme auf EURL und OIE-Manual
- Überwachung AI: überarbeitet, flexibler
- Tilgung Tollwut: neu
- BTV: Tilgungsprogramm neu (bisher sofort zu bekämpfen)
- BVD: Tilgungsprogramme neu
- Enzootische Leukose, AK, IBR/IPV, TB, Brucella: überarbeitet
- Wassertiere: überarbeitete Tilgungsprogramme; aquatische Kompartimente; Überwachungsbestimmungen für Transport im Fall Nichtfreiheit oder ohne Tilgungsprogramm
- erweiterte Bestimmungen für Seuchenfreiheit z.B. für Seuchen ohne Tilgungsprogramme wie Varroa oder Status ND bei Nichtimpfung

Teil II: Überwachung, Tilgungsprogramme, Freiheitsstatus

Anhang	Erfasste Seuchen	Anhang	Erfasste Seuchen
I.	Falldefinitionen <ul style="list-style-type: none"> - HPAI - LPAI - NDV 	IV.	Freiheitsstatus <ul style="list-style-type: none"> - wie III.
II.	EU-Überwachungsprogramme <ul style="list-style-type: none"> - AI 	V.	Freiheitsstatus <ul style="list-style-type: none"> - Tollwut - BT - Varroa - ND
III.	Diagnostische Methoden <ul style="list-style-type: none"> - Brucella abortus, B. melitensis, B. suis - Mycobacterium-tuberculosis-Komplex - EBL - IBR/IPV - ADV - BVD 	VI.	Seuchen bei Wassertieren (Diagnose, Freiheitsstatus) <ul style="list-style-type: none"> - VHS, IHN - HPR-delet. V. der Ansteck. Blutarmut der Lachse - Marteilia refringens - Bonamia exitiosa - Bonamia ostreae - Weisspüktchenkrankheit

Teil III: Seuchenbewusstsein, Bekämpfung

TGRA: Artikel 43-83

DelRA III.1.: Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen für best. gelistete Seuchen

- Bekämpfungsmaßnahmen für Kat. A-Seuchen (sofortige Bekämpfung und Tilgung)
 - in Betrieben
 - in Restriktionszonen
 - Verbote und Ausnahmen (bzgl. Maßnahmen, Verbringungen ...)
 - Behandlungen

Teil III: Seuchenbewusstsein, Bekämpfung

Was ist NEU?

- Anpassung an Liste der Seuchen: Seuchen neu oder fehlen
- neue Werkzeuge für besseres Management: „Monitoringperiode“
- im Verdachtsfall: neue Pflichten für Unternehmer
- mehr Flexibilität:
 - Ausnahmen von Tötung
 - Ausnahmen bzgl. Errichtung Restriktionszone
 - Überwachungszone (Versorgungsketten)
- klinische Untersuchungen, Probenahmen und Diagnostikmethoden flexibler
- Maßnahmen für Wildtiere



Teil IV: Zulassung/Reg., Rückverfolgbarkeit, Verbringungen

TGRA: Artikel 84-228

DelRA IV.1.1.: Landtiere und Bruteier: Betriebe und Brütereien, Rückverfolgbarkeit

Was ist NEU?

- Zulassung von Betrieben, die Tiere mit hohem Risiko für Gesundheit halten
- Registrierung der Transporteure von Hunden, Katzen, Geflügel
- Anforderung an Rückverfolgbarkeit auch für Cameliden und Cerviden
- MS können Tiere in Zoos oder in kulturellen, wissenschaftlichen oder Erholungseinrichtungen unsichtbar elektronisch kennzeichnen
- Rückverfolgbarkeitsbestimmungen für in Gefangenschaft gehaltene Vögel und Bruteier

DelRA 4.1.4.: Gesundheitsanforderungen für Verbringungen Landtiere, Bruteier

Was ist NEU?

- einheitliche Bestimmungen für alle Tierarten und Bruteier (z.B. Biosicherheit während Transport, Impfung gegen Kat. A-Seuchen, Zeitrahmen für Schlachtung nach Verbringung):
 - Abschaffung bi- und trilateraler Vereinbarungen; ersetzt durch Bestimmungen, die alle MS gleich behandeln
 - wesentlich geänderte BTV-Vorschriften
 - geänderter Ansatz bei LPAIV: Verbringungsbeschränkungen in Übereinstimmung mit Einfuhrregeln
- HPAI: Tests vor Verbringung für Tiere ohne klin. Symptome (Enten und Gänse)



Teil IV: Zulassung/Reg., Rückverfolgbarkeit, Verbringungen

- Vorschriften für Auftrieb (Versammeln aus mehreren Betrieben):
Zeitvorgaben für Verbringung, Biosicherheit, Zertifizierung
 - neu: Bestimmungen für Cerviden, Cameliden, in Gefangenschaft gehaltene Vögel
 - für Hunde, Katzen, Honigbienen, Hummeln, Primaten
- Erfordernis der Zertifizierung für alle in Gefangenschaft gehaltene Vögel und Bruteier, die zwischen MS verbracht werden; Trennung bei Bruteiern nach Herkunft (Geflügel oder gehaltener Vogel)
- Verbringungsregeln für Wildtiere
- Anmeldung von Partien bei TRACES-Ausfall

Teil V: Eingang in die EU

TGRA: Artikel 229-243

- Regelungsbereich: Tiere, Zuchtmaterial, Erzeugnisse tierischen Ursprungs
- Eingang: schließt auch Transit und befristete Lagerung ein sowie Verbringung und Handhabung nach Eingang
 - Begriff „Einfuhr“ abgeschafft

DelRA V.1.: Eingang: Gesundheitsanforderungen an Tiere, Zuchtmaterial und Erzeugnisse tierischen Ursprungs

Was ist NEU?

- Eingangsbestimmungen früher in Einfuhrbescheinigungen, jetzt in gesonderter Verordnung
- Vorgaben zur Residenzpflicht für Tiere vor Eingang

Teil V: Eingang in die EU

- neue Definitionen: Schlachtkörper von Huftieren, Schlachtabfälle, frisches Fleisch, Naturdärme
- Anforderungen an Verbringungen zwischen den MS, die sich an der Kategorisierung gelisteter Seuchen im neuen Tiergesundheitsrecht und dem delegierten Rechtsakt zu Verbringungen zwischen den MS ausrichten
- neue Behandlungsbestimmungen für Naturdärme
- Behandlung von Milchprodukten MKS-bezogen: Pasteurisierung nicht mehr ausreichend
- neue Bestimmungen für zusammengesetzte Lebensmittel, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten: risiko- und nicht mengenbezogen
- Regelungen für Wieder-Eingang in EU nach Zurückweisung im Drittland
- Cameliden und Cerviden: Tb-Bestimmungen



B) Anpassung des nationalen Tiergesundheitsrechts

Anpassung des nationalen Tiergesundheitsrechts

Problem:

- TGRA: Verpflichtungen für MS (obligatorisch)

Beispiel:

- Artikel 18 BasisVO: Meldung innerhalb der Mitgliedstaaten
(1) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmer und andere betroffene natürliche oder juristische Personen*
c) *eine anormale Mortalität und andere Anzeichen einer schweren Krankheit oder eine ohne ersichtlichen Grund deutlich verminderte Produktionsleistung einem Tierarzt melden, damit eingehendere Untersuchungen angestellt werden können, einschließlich der Probenahme zur Untersuchung im Labor, wenn die Situation dies erfordert.*

Lösung:

- Identifizierung nationaler Regelungen, die obligatorisch zu erlassen sind (Regelungen erforderlich) → **Rechtsetzung**

Anpassung des nationalen Tiergesundheitsrechts

Problem:

- gleiche oder andere Regelungen im nationalen Recht, die durch EU-Recht überlagert werden

Beispiel:

- *Artikel 11 BasisVO: Kenntnisse über Tiergesundheit*
 - (1) *Unternehmer und Angehörige der mit Tieren befassten Berufe verfügen über angemessene Kenntnisse über*
 - a) *Tierseuchen, einschließlich der auf den Menschen übertragbaren*
- *§ 3 TierGesG: Allgemeine Pflichten des Tierhalters*
 - Wer Vieh oder Fische hält, hat zur Vorbeugung vor Tierseuchen und zu deren Bekämpfung*
 - 2. *sich im Hinblick auf die Übertragbarkeit anzeigepflichtiger Tierseuchen bei den von ihm gehaltenen Tieren sachkundig zu machen,*

Lösung:

- Identifiz. nation. Regelungen, die aufzuheben sind → **Rechtsetzung**

Anpassung des nationalen Tiergesundheitsrechts

Problem:

- fehlende Straf- und Bußgeldvorschriften

Lösung:

- Identifizierung der zu bewehrenden EU-Vorschriften → [Rechtsetzung](#)

Anpassung des nationalen Tiergesundheitsrechts

Problem:

- unterschiedliche Begriffe und Definitionen

Alte Begriffe	Neue Begriffe
Einfuhr	Eingang in EU
Innergemeinschaftliches Verbringen	Verbringung innerhalb der EU
	Liste der Tierseuchen
	Seuchen der Kategorie A-E
	Zieltierpopulation
Haltung	Betrieb
	geschlossener Betrieb
	Unternehmer

Anpassung des nationalen Tiergesundheitsrechts

Problem:

- unterschiedliche Begriffe und Definitionen

Alte Begriffe	Neue Begriffe
meldepflichtige Tierkrankheit	-
anzeigepflichtige Tierseuche	gelistete Tierseuche mit Meldepflicht

Lösung:

- Übernahme der Begriffe und Definitionen aus EU-Recht → [Rechtsetzung](#)



C) Situation und Rechtslage am 21. April 2021

Vorhandene Rechtsvorschriften

- (1) VO (EU) 2016/429
- (2) Abgeleitete delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen
- (3) Tiergesundheitsgesetz
- (4) ca. 40 nationale Verordnungen mit Ermächtigung im Tiergesundheitsgesetz



„Normenhierarchie“

Welches nationale Recht ist noch anwendbar?



Alle nationale Regelungen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- keine Doppelregelung
- nicht EU-Recht entgegengerichtet
- EU-Recht erlaubt Anwendung
- Verhältnismäßigkeit
- verursacht keine Einschränkungen beim innergemeinschaftlichen Handel